

12. 11. 92

Sachgebiet 603

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — Drucksache 12/3582 —

hier: **Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der sogenannten Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG) vor.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 darf die Vorschrift für das Ausgleichsjahr 1991 nicht mehr angewendet werden. Will der Gesetzgeber die Regelung einer Ländersteuergarantie beibehalten, so ist er zu einer Neuregelung auch für das Ausgleichsjahr 1991 berechtigt.

Hiervon ausgehend ist der Bundesrat der Auffassung, daß eine Streichung der Ländersteuergarantie als nur eine der möglichen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine starke faktische Präjudizierung der anstehenden Überlegungen zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 darstellen würde. Die Entscheidung über eine Ländersteuergarantie ab 1991, die

noch zu treffen ist, sollte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offengehalten werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Zahl „119 000 000“ durch die Zahl „383 000 000“ ersetzt.

Begründung

In seinem Urteil vom 27. Mai 1992 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 bis 1991 zu geringe Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) erhalten haben. Die Forderungen der Länder für diesen Zeitraum belaufen sich auf 566 Mio. DM (Bremen 535 Mio. DM, Nordrhein-Westfalen 31 Mio. DM). Darüber hinaus sind 1992 und 1993 die Vorabbeiträge des Landes Bremen denen des Saarlandes anzugleichen.

Die Gesamtforderungen in Höhe von 766 Mio. DM sind allein vom Bund entsprechend seiner gesetzgeberischen Verantwortung zu zahlen, und zwar außerhalb des BEZ-Volumens (2 % des Umsatztsteueraufkommens in den alten Ländern). Insofern wird auf Nummer 50 der BR-Drucksache 470/92 (Beschluß) verwiesen.

Es ist nicht hinnehmbar, daß die übrigen — finanzschwachen — Empfängerländer an der Finanzierung des Nachteilsausgleichs und der Anhebung der Vorabbeträge ab 1992 beteiligt werden sollen. Die finanziellen Folgen verfassungswidriger Entscheidungen des Gesetzgebers zu Lasten besonders armer Länder können nicht (auch nicht teilweise) von den etwas weniger armen Ländern getragen werden. Der Finanzbedarf der übrigen BEZ-Empfängerländer kann nicht automatisch dadurch geringer werden, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß der Bedarf — im wesentlichen — eines einzelnen Landes nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung bedauert, daß sich der Bundesrat nicht dazu entschließen konnte, durch Streichung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 für verfassungswidrig erklärten Vorschrift des § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz über die sog. Ländersteuergarantie bereits jetzt eine klare Rechtsgrundlage für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs in den Jahren ab 1991 zu schaffen. Die Aufhebung dieser Regelung hätte der Entscheidung des Gesetzgebers über die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 nach Auffassung der Bundesregierung nicht vorgegriffen. Um die Verabschiedung des Gesetzes nicht zu verzögern, hält die Bundesregierung an dem Vorschlag einer Streichung des § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz für dieses Gesetzgebungsverfahren nicht fest.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene teilweise Finanzierung des Nachteilsausgleichs zugunsten Bremens und Nordrhein-Westfalens sowie die vollständige Finanzierung des ab 1992 erhöhten Vorab Betrags Bremens aus dem Gesamtvolumen der

Bundesergänzungszuweisungen ist den Empfängerländern von Bundesergänzungszuweisungen zumutbar. Sie trägt dazu bei, in den Jahren 1992 und 1993 das verfassungsrechtliche Risiko einer möglichen Verletzung des Nivellierungsverbots durch finanzkraftorientierte Bundesergänzungszuweisungen zu vermindern.

Infolge der dynamischen Ausgestaltung der Bundesergänzungszuweisungen werden diese Leistungen an alte Länder von 1,8 Mrd. DM in 1987 auf etwa 4,3 Mrd. DM in 1993 ansteigen. Hierzu hat insbesondere auch die im Jahr 1987 vorgenommene Anhebung des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen von 1,5 v. H. auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im Altbundesgebiet beigetragen. Diese Anhebung sollte vor allem die Finanzierung von Vorab beträgen und Nachteilsausgleichszahlungen erleichtern. In jedem der nachfolgenden Jahre hat sie jedoch zu einer über diese Zahlungen erheblich hinausgehenden Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen geführt. Bei Verwirklichung der vom Bundesrat vorgeschlagenen weiteren Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen müßte damit gerechnet werden, daß die Summe der finanzkraftorientierten Bundesergänzungszuweisungen die Summe der nach Länderfinanzausgleich festzustellenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) übersteigt. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Nivellierungsverbot nicht vereinbar.

